

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig

Vom 18. März 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 3. Juni 2021 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig vom 20. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 19, S. 1 bis 24) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7

§7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8)
2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
3. durch Projektarbeiten (§ 10)

4. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§ 10 a) oder
5. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)
zu erbringen.

2. Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

§10 a **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

- (7) Die elektronischen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
1. "sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,
 2. "gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,
 3. "befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent ,
 4. "ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent
 5. der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 7 bis 11 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

3. Zur Anlage

- a) In dem Modul „Introduction to British Literatures and Cultures I“ (04-ANG-1101) wird die Übung „Literatur“ (2 SWS) ersetzt durch eine Übung „Literatur“ (1 SWS) und eine Übung „Kulturstudien“ (1 SWS).

Die Prüfungsleistung „Klausur 60 Min.“ zur Vorlesung und Übung „Literatur“ wird ersetzt durch die Prüfungsleistung „Elektronische Prüfung (40% Multiple Choice) 60 Min“.

- b) Der Titel des Moduls „The Anglo-American World in a Global Context“ (04-002-1107) wird geändert in „English Literatures and Cultures in a Global Context“. Das Seminar „Literatur oder Kulturstudien Großbritanniens“ (2 SWS) wird ersetzt durch das Seminar „Literatur“ (2 SWS). Das Seminar „Literatur oder Kulturgeschichte der USA“ (2 SWS) wird ersetzt durch das Seminar „Kulturstudien“ (2 SWS).

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Anglistik immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 12. April 2021 beschlossen. Sie wurde am 3. Juni 2021 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 18. März 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Anglistik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Schlüsselqualifikation 1-2	1.-6.	P	1				20
Wahlbereichsplatzhalter 1-6 (3 davon als Aufstockung für Kernfach möglich)	1.-6.	P	1				60
04-002-1501 Key Qualification in English Studies	1.	P	1				10
Seminar "Schriftliche Textualität im akademischen Diskurs" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Übung "Oralität im akademischen Diskurs" (2SWS)					Mündliche Präsentation* 15 Min.	1	
04-ANG-1101 Introduction to British Literatures and Cultures I	1.	P	1				10
Vorlesung "Literatur" (2SWS)					Elektronische Prüfung (40% Multiple Choice) 60 Min.	1	
Übung "Literatur" (1SWS)							
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
04-ANG-1102 Introduction to British Literatures and Cultures II	2.	P	1				10
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)							
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
Vorlesung "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)							
04-ANG-1301 Introduction to English Linguistics I	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die synchrone Linguistik" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Übung "Phonetik/Phonologie" (2SWS)							
Übung "Gesprochener akademischer Diskurs" (2SWS)					Mündliche Präsentation* 15 Min.	1	

04-002-1103 Introduction to British Literatures and Cultures III	3.	P	1		Essay als Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10	
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)								
Vorlesung "Literatur" (2SWS)								
Übung "Geschriebener Akademischer Diskurs I" (2SWS)								
04-002-1302 Introduction to English Linguistics II	3.	P	1				10	
Vorlesung "Varietäten des Englischen" (2SWS)					Hausarbeit (8 Wochen)	1		
Vorlesung "Einführung in die diachrone Linguistik" (2SWS)								
Seminar "Systemlinguistik" (2SWS)								
04-002-1104 British Literatures and Cultures: Theory and Practice	4.	P	1				10	
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)								
Seminar "Literatur" (2SWS)					Hausarbeit (8 Wochen)*	2		
Übung "Übersetzen" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1		
Wahlpflichtplatzhalter 1-2 (2 aus 04-002-1106, -1107, -1303, -1304, -1601, -1602, 04-ANG-1105)	5./6.	P	1				20	
Bachelorarbeit							10	
Summe:								180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Anglistik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-002-1601 English Studies Abroad I	3./4./ 5./6.	WP	1		Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule	1	10
04-002-1602 English Studies Abroad II	3./4./ 5./6.	WP	1		Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule	1	10
04-002-1303 English Linguistics I	5.	WP	1				10
Seminar "Angewandte Linguistik" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Seminar "Varietäten des Englischen" (2SWS)							
Übung "Geschriebener Akademischer Diskurs II" (2SWS)							
04-ANG-1105 British Literatures and Cultures: Key Issues	5.	WP	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Übung "Geschriebener Akademischer Diskurs II" (2SWS)							
04-002-1106 British Literatures and Cultures: New Approaches	6.	WP	1				10
Vorlesung "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
04-002-1107 English Literatures and Cultures in a Global Context	6.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
04-002-1304 English Linguistics II	6.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Systemlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Diachrone Linguistik" (2SWS)							